

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: II/2017/227

Datum: 12.01.2017  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

| Gremium                                 | Termin     | Genehmigung | Stimmverh. | J | N | E |
|---|------------|-------------|------------|---|---|---|
| Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 23.01.2017 |             |            |   |   |   |
| Hauptausschuss                          | 02.02.2017 |             |            |   |   |   |
| Stadtrat                                | 16.02.2017 |             |            |   |   |   |

### Betreff

Beschluss über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Wohnbebauung "Drescherhof"

### Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg beschließt gemäß § 12 (1) Baugesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)) den Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Drescherhof“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) zwischen der Hansestadt Osterburg (Altmark), vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nico Schulz und dem Vorhabenträger Drescherhof Projekt GmbH, Bismarker Straße 26, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Matthias Lenz und Herrn Glen Maurer, abzuschließen.

.....  
Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten

ganz oder teilweise **vor** dem Beschluss nach § [10](#) Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) durch den Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages verpflichtet .

Gem. § 11 BauGB können Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages insbesondere sein:

1. die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten; dazu gehören auch die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Bodensanierung und sonstige vorbereitende Maßnahmen, die Erschließung durch nach Bundes- oder nach Landesrecht beitragsfähige sowie nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen sowie die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen
2. die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere die Grundstücksnutzung
3. die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Finanzielle Auswirkung:**

keine

**Anlagen:**

Durchführungsvertrag 6 Seiten und zum Vertrag gehörende Anlagen 1 bis 8

---

---